

19.06.85

EG - A

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 über eine gemeinsame Maßnahme
zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen
benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik
Deutschland

KOM(85) 236 endg.; EG-Dok. 7071/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 970/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Mai 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

In der Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 über eine gemeinsame Massnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland ist vorgesehen, dass ein Antrag auf Zuschuss nur einmal auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden kann.

Bei der Anwendung der Verordnung stellte sich heraus, dass die Zahl der Anträge auf Gewährung eines Zuschusses bei weitem über den verfügbaren Mitteln lag. Darüberhinaus ballten sich die Anträge auf bestimmte Jahre der Anwendung der Verordnung.

Um zu vermeiden, dass eine erhebliche Anzahl von Vorhaben nach der einzig möglichen Übertragung ausgeschaltet werden, sind ab dem Haushaltsjahr 1985 zum zweiten Mal übertragene Anträge zuzulassen. Die Zulassung einer solchen zweiten Übertragung hat keinerlei finanzielle Auswirkung.

Vorschlag
Verordnung (EWG) des Rates

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 über eine gemeinsame Massnahme
zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten
ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

gemäss Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 des Rates (2) hat die Bundesrepublik Deutschland das Programm zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten anlaufen lassen.

Ansgesichts der bestehenden infrastrukturellen Mängel ist eine sehr hohe Anzahl von Anträgen auf Gewährung eines Zuschusses eingereicht worden, die die Haushaltsansätze bei weitem überschreiten.

In Anbetracht der unzureichenden verfügbaren Mittel kann ab dem Jahre 1985 bis zum Ablauf dieser gemeinsamen Massnahme ausnahmsweise eine zweite Übertragung von Anträgen auf Gewährung eines Zuschusses vorgenommen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In Artikel 14 zweiter Unterabsatz wird folgender Satz eingefügt:

"Ab dem Jahr 1985 bis zum Ablauf dieser gemeinsamen Massnahme kann jedoch ein zweites Mal ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses übertragen werden."

(1) ABl. Nr. C vom, S.

(2) ABl. Nr. L 197 vom 20.07.1981, S. 1

- 3 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Dieser Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates